

BNr.: **09 1 110/2023**  
Familienname: **Makarov**  
Vorname(n): **Alexander**  
(Rufname vorangest.)  
Geburtsname **---**  
Akademischer Grad:  
Geschlecht: **männlich**  
Geburtsdatum: **25.11.1976**

**Haftzeitübersicht**

**Vollstreckungsdaten**

Lfd.Nr.	Einweisungsbehörde	Geschäftsnummer						
<b>001</b>	<b>StA Amberg</b>	<b>R001 VRs 176 Js 10551/21</b>						
Art und Tag der Entscheidung		Art der Freiheitsentziehung						
<b>SB AG Amberg v. 09.11.2021</b>		<b>Ersatzfreiheitsstrafe</b>						
Informationen zur Haftart								
Strafmaß	Jahr(e)	Monat(e)	Woche(n)	Tag(e)	Tagessatz EUR	Anzurechnen	<b>0</b> Tag(e)	<b>0</b> Monat(e)
	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>40</b>	<b>60</b>	<b>---</b>		
Strafzeit: Beginn		Ablauf der Hälfte		Ablauf von zwei Dritteln		Ende		
<b>07.02.2023</b>		<b>00:00</b>				<b>18.03.2023 23:59</b>		

Lfd.Nr.	Einweisungsbehörde	Geschäftsnummer						
<b>002</b>	<b>StA Amberg</b>	<b>R001 VRs 171 Js 1123/21</b>						
Art und Tag der Entscheidung		Art der Freiheitsentziehung						
<b>SB d. AG Amberg v. 09.02.2021</b>		<b>Ersatzfreiheitsstrafe</b>						
Informationen zur Haftart								
Strafmaß	Jahr(e)	Monat(e)	Woche(n)	Tag(e)	Tagessatz EUR	Anzurechnen	<b>0</b> Tag(e)	<b>0</b> Monat(e)
	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>26</b>	<b>60</b>	<b>---</b>		
Strafzeit: Beginn		Ablauf der Hälfte		Ablauf von zwei Dritteln		Ende		
<b>19.03.2023</b>		<b>00:00</b>				<b>13.04.2023 23:59</b>		

**Ende der Strafeinträge**

- \* Den Gefangenen ist die vorläufige Berechnung der Strafzeit bei der Aufnahmeverhandlung oder später gegen Unterschrift bekannt zu geben. Ihnen ist zu eröffnen, dass die Vollstreckungsbehörde für die endgültige Berechnung der Strafzeit zuständig ist und sie über Abweichungen der endgültigen von der vorläufigen Strafzeitberechnung unterrichtet werden. Jede Änderung der Strafzeitberechnung ist den Gefangenen gegen Unterschrift mitzuteilen.
- \* Die Gefangenen sind darauf hinzuweisen, dass sie die Strafzeitberechnung nach § 458 StPO gerichtlich überprüfen lassen können.
- \* Wird eine Strafe mit einer Vollzugsdauer von mehr als sechs Monaten in einer für den Aufenthaltsort zuständigen Vollzugsanstalt vollzogen, so ist die verurteilte Person in die für den Wohnort zuständige Vollzugsanstalt zu verlegen, wenn sie es binnen zwei Wochen nach der Aufnahmeverhandlung bei der Vollzugsanstalt beantragt. Wird eine solche Strafe im Anschluss oder in Unterbrechung der Untersuchungshaft vollzogen, so ist die verurteilte Person in die für den Wohnort zuständige Vollzugsanstalt zu verlegen, wenn sie dies binnen zwei Wochen nach entsprechender Kenntnisnahme bei der Vollzugsanstalt beantragt. Die Vollzugsanstalt weist sie bei der Aufnahmeverhandlung oder bei entsprechender Kenntnisnahme auf diese Möglichkeit hin und gibt der Vollzugsanstalt des anderen Landes, in welche die verurteilte Person verlegt werden soll, zur Prüfung die die örtliche Zuständigkeit der Vollzugsanstalt begründenden Umstände an und teilt mit, wie der Wohnort der verurteilten Person festgestellt wurde.